

Bescheid

**über die Änderung, Ergänzung und
Verlängerung der Geltungsdauer der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/
allgemeinen Bauartgenehmigung
vom 18. Februar 2021**

**Nummer:
Z-8.21-978**

**Antragsteller:
SGF Feig GmbH
Rotlensgasse 10
72297 Seewald**

**Gegenstand des Bescheides:
FEIG Adaptermuffen
zur Verankerung von Gesimskappenkonsolen**

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum: 19.05.2025 Geschäftszeichen: I 37.1-1.8.21-78/24

Geltungsdauer
vom: **24. Juni 2025**
bis: **24. Juni 2030**

Dieser Bescheid ändert, ergänzt und verlängert die Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung / allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. Z-8.21-978 vom 18. Februar 2021.

Dieser Bescheid umfasst drei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung / allgemeinen Bauartgenehmigung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Die Allgemeinen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und der allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. Z-8.21-978 werden durch folgende Fassung ersetzt:

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und der allgemeinen Bauartgenehmigung werden wie folgt geändert und ergänzt:

a) Abschnitt 3.1 wird durch folgende Fassung ersetzt:

3.1 Planung

Für die Planung der Konstruktionen unter Verwendung von FEIG Adaptermuffen gelten die Technischen Baubestimmungen, insbesondere für Traggerüste die Bestimmungen von DIN EN 12812 unter Berücksichtigung der "Anwendungsrichtlinie für Traggerüste nach DIN EN 12812", sofern im Folgenden oder in den Beratungsergebnissen des "SVA Gerüste" nicht anders geregelt.

Die FEIG-Adaptermuffen-Verbindungen sind so zu planen, dass von den Verbindungen ausschließlich statisch oder quasi statisch wirkende Zugkräfte, wie sie z. B. aus Eigenlasten, Verkehrslasten, Betonierlasten, Wind, Kranaufsetzlasten (Stoßlasten) und Ersatzlasten aus Zugdurchfahrten resultieren, zu übertragen sind.

b) Abschnitt 3.3 wird wie folgt ergänzt:

Für die Ausführung der Konstruktionen unter Verwendung von FEIG Adaptermuffen gelten die Technischen Baubestimmungen, insbesondere für Traggerüste die Bestimmungen von DIN EN 12812 unter Berücksichtigung der "Anwendungsrichtlinie für Traggerüste nach DIN EN 12812".

Die bauausführende Firma hat zur Bestätigung der Übereinstimmung der errichteten Konstruktionen mit FEIG Adaptermuffen mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung eine Übereinstimmungserklärung gemäß §§ 16 a Abs.5 in Verbindung mit 21 Abs. 2 MBO abzugeben.

Folgende technische Spezifikationen werden in Bezug genommen:

- DIN EN 12812:2008-12 Traggerüste - Anforderungen, Bemessung und Entwurf
- "Anwendungsrichtlinie für Traggerüste nach DIN EN 12812"¹
- Beratungsergebnisse des "SVA Gerüste"²

Andreas Schult
Referatsleiter

Beglaubigt
Gilow-Schiller

¹ siehe DIBt-Mitteilungen Heft 6/2009, Seite 227 ff

² Die Beratungsergebnisse des "SVA Gerüste" sind verfügbar über die DIBt-Homepage.